



Leistungsbeschreibung:

Beförderung (Hin- und Rückfahrt) von behinderten Schulkindern in die Schule und zurück für das kommende Schuljahr 2026/27 im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX

Genauere Angaben über die Fahrten (Anfahrtsort, Zielort) erhalten Sie über das beigegefügte Preisblatt Schultransportliste 26-27. Bitte beachten Sie die hier aufgeführten Bemerkungen.

Die Gesamtleistung ist in 18 Lose aufgeteilt. Es können Angebote über Fahrten
-im kompletten Landkreis
-oder auch für einen bestimmten Bezirk
-oder auch nur für einzelne Fahrten eingereicht werden.

Demnach behalten wir uns vor, die Lose an einen oder aber auch an verschiedene Auftragnehmer oder auch nur für Einzelfahrten zu vergeben.

Wir möchten Sie bitten, die Fahrten so zu planen, dass wenn zeitlich zumutbar Kinder - zumindest teilweise (entweder morgens oder nachmittags) - auch im Sammeltaxi transportiert werden können. Es können auch mehrere Schulen auf einmal angefahren werden, wenn möglich. Dies kann auch losübergreifend geschehen, falls möglich.

Wird für mehr als ein Los ein Angebot abgegeben, sind sowohl die Kosten für Einzelfahrten als auch die Kosten für Sammelfahrten im Preisblatt einzutragen.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass sich immer wieder kurzfristig Änderungen in den Zeiten ergeben können und daher **eine flexible Umplanung** durch Sie als Taxiunternehmen/ Beförderungsdienst erforderlich sein wird. In solchen Fällen werden sich die Eltern mit Ihnen in Verbindung setzen und evtl. Stundenplanänderungen absprechen, insbesondere, weil für das neue Schuljahr noch keine Stundenpläne vorliegen.

Es können des Weiteren in der Liste aufgenommene Schüler wieder entfallen oder zusätzliche Fahrten während der nächsten Wochen oder des laufenden Schuljahres hinzukommen, weil noch nicht alle Schulzuweisungen der ADD vorliegen, Eltern erst noch Anträge stellen oder Hilfebedarfe noch nicht endgültig klar sind.

Auch können während des laufenden Schuljahres Fahrten eingestellt werden. Dies darf nicht zu einer Änderung der angebotenen Kosten führen.

Die Gewährung von Sozialleistungen steht unter dem Grundsatz des Nachranges (§ 91 SGB IX). Danach erhält Eingliederungshilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält.

Daher können Fahrten z. B. aufgrund verringerten Hilfebedarfs oder vorrangigen Transports durch Eltern oder organisiert durch die vorrangig hierfür zuständigen Schulabteilungen wegfallen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem zu befördernden Personenkreis um teils mehrfachbehinderte bzw. schwerstbehinderte Kinder handelt, die einen besonders rücksichtsvollen Umgang benötigen, und er über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Behinderung der zu befördernden Personen können sich bis zum Vertragsbeginn und auch während der Vertragslaufzeit verändern.

Der im Vergabeverfahren ermittelte Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, die jeweils in der Fahrlinie benannten Kinder trotz möglicher Schwankungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zu den entsprechenden Schulen und nach Hause zu befördern.

Es sind nur tatsächlich mit den Schulkindern durchgeführte Fahrten mit uns abrechenbar.

Die Ausschreibung gilt zunächst nur für das kommende Schuljahr 2026/27.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Durchführung des Beförderungsauftrages zu erfüllen:

1. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich an den im Preisblatt Schultransportliste 26-27 angegebenen Wochentagen und zu den genannten Schulzeiten. Ändern sich diese innerhalb der Vertragslaufzeit aus organisatorischen Gründen geringfügig, muss der Auftragnehmer die Ankunfts- und Abfahrtszeiten entsprechend anpassen.

2. Personenbezogene individuelle Fahrtzeitbeschränkungen, die die Erziehungsberechtigten dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen haben, sind zu beachten. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten in der Linienführung sind zu vermeiden.

Es ist stets die für die Kinder zeitlich günstigste, d.h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen. Konkret bedeutet dies z. B. bei Sammeltransporten, dass Kinder, die am weitesten von der Schule entfernt wohnen, morgens als erste abzuholen bzw. (nach)mittags als letzte nach Hause zu bringen sind.

3. Wie im Preisblatt Schultransportliste 26-27 unter Bemerkungen aufgeführt, sind ggf. individuelle Hilfsmittel im Fahrzeug mitzunehmen und im Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern, damit eine Verletzung der Insassen ausgeschlossen werden kann.

4. Die Erziehungsberechtigten der Kinder sind rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten vorab zu informieren.

Bei Fahrdienständerungen (z. B. Verschiebung der Beförderungszeiten bzw. Wechsel des Fahrpersonals) sind die Erziehungsberechtigten der Kinder hierüber ebenfalls rechtzeitig vorab zu informieren.

Folgende Vorgaben sind zwingend zu beachten:

1. Die Beförderungsleistungen sind ausschließlich durch Unternehmer, die im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) sind, durchzuführen. Der Auftraggeber behält sich vor, sich diese vor Auftragserteilung vorlegen zu lassen.

2. Es darf nur Fahrpersonal (Fahrer/Fahrerin) eingesetzt werden, das neben einer gültigen Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug auch eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) besitzt. Auf die genannte Fahrerlaubnis kann verzichtet werden, sofern das Fahrpersonal im Besitz der Führerscheinklasse D oder D1 ist.

3. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, der StVZO, der FeV, der FZV und der BOKraft zu beachten.